



# Satzung und Geschäftsordnung

## Inhaltsverzeichnis

### Satzung

<b>Paragraph</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Geschäftsjahr	3
§ 3	Ziele und Aufgaben des Vereins	3
§ 4	Steuerbegünstigung	4
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Mitgliedsbeitrag	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8	Organe des Vereins	5
§ 9	Mitgliederversammlung	6
§ 10	Geschäftsführende Vorstand	7
§ 11	Erweiterter Vorstand	7
§ 12	Wahl der Vorstände	8
§ 13	Die Zuständigkeiten des Vorstands und des erweiterten Vorstands	8
§ 14	Schützenfest	8
§ 15	Rechte und Pflichten des Königs	9
§ 16	Hallenwart	9
§ 17	Veranstaltungen	9
§ 18	Satzungsänderungen	9
§ 19	Vereinsstrafen	10
§ 20	Ordnungen	10
§ 21	Auflösung	10



## Inhaltsverzeichnis

# Geschäftsordnung

<b>Paragraph</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
Präambel		
§ 1	Pflichten des geschäftsführenden Vorstands und erweiterten Vorstands	12
§ 2	Ausschüsse	12
§ 3	Diensteinteilung für die Offiziere an den Schützenfesttagen	13
§ 4	Rechte und Pflichten des Königs	13
§ 5	Jubilarfeier	13
§ 6	Spielmannszug	13
<b>Beitragsordnung</b>		14
<b>Ehrenordnung</b>		15
<b>Schießordnung</b>		16
<b>Hallenvermietung</b>		
<b>Paragraph</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
§ 1	Aufgaben des Hallenwarts	17
§ 2	Verfahren bei der Vermietung der Halle	17
§ 3	Bestandteile des Mietvertrags	17
§ 4	Übergabe und Abnahme der Schützenhalle	18
§ 5	Mietvertrag	18
§ 6	Schadensfall	18
§ 7	Nutzung durch recht-/linksextreme Parteien, Gruppierungen und Einzelpersonen	18
Anlagen:	1. Organigramm	19
	2. Mietvertrag für die Halle	20



## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Heimatschutzverein Holtheim 1843 e.V., im Folgenden „Verein“ genannt.

Er hat den Sitz in Holtheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn eingetragen.

### **§ 2**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Ziele und Aufgaben des Vereins**

Der Wahlspruch des Heimatschutzvereins lautet: „Glaube, Sitte, Heimat“.

Ziel des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Dementsprechend will der Heimatschutzverein Holtheim im Zusammenarbeit mit allen örtlichen Vereinen die alten heimischen Sitten und Gebräuche erhalten und hegen, die heimische Natur und Landschaft schützen, Kunst und Kultur fördern sowie das von den Vätern Ererbte bewahren und das Leben mit der Natur, sowohl unter dem bäuerlichen als auch forstwirtschaftlichen Blickwinkel erhalten.

Er will den Gemeinsinn und die Eintracht ohne Unterschied des Standes pflegen und den Mitgliedern einmal im Jahr die Gelegenheit geben, die Freuden eines wahren Volksfestes gemeinsam in rechter Weise zu genießen. Dies soll ohne Unterschied von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Herkunft, Glauben, religiöser oder politischer Anschauung geschehen.

Der Verein will sich in christlicher Nächstenliebe betätigen und eine verantwortungsbewusste Staatsgesinnung im Dienst für das Allgemeinwohl fördern.

Der Verein beteiligt sich an kirchlichen Veranstaltungen und vor allen bei kulturellen und brauchtumpflegenden Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft Holtheim.

Weiter sieht er es als seine Aufgabe an, den Schießsport zu erhalten. Dieser Schießsport soll insbesondere der Jugend- und Seniorenarbeit Rechnung tragen.

Der Verein nimmt nur Aufgaben wahr, die durch die Satzung abgedeckt sind.



## § 4

### Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Belebung des Gemeinsinnes und der Heimatliebe unter den Einwohnern des Ortes Holtheim und durch Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Mitgliedschaft

Mitglieder können alle männlichen natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch einen schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand, der über den Antrag entscheidet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

Übt das austretende oder ausgeschlossene Mitglied eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.



§ 6

**Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Geschäftsordnung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Art, Höhe und Fälligkeit der Beitragszahlung ist in der Beitragsordnung geregelt.

Die Erhebung von einmaligen Umlagen (Sondereinlagen) wird durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen, für einzelne Mitglieder, die Umlage (Sondereinlage) stunden oder herabsetzen.

Es kann auch eine Mitarbeit (Dienstleistung) oder ein Aufnahmebeitrag vorgesehen werden.

§ 7

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Ausschließlich Vereinsmitglieder sind zum Erlangen der Königswürde berechtigt.

Mitglieder sollten sich innerhalb eines Jahres eine Schützenuniform beschaffen. Sie sollten diese tragen, wenn sie an den Veranstaltungen und den Ausmärschen des Vereins teilnehmen. Von dieser Vorgabe sind diejenigen Mitglieder ausgenommen, die aus Gesundheitsgründen oder wegen des Alters dazu nicht in der Lage sind, bzw. solche Mitglieder, die sich beim Vorstand abgemeldet haben.

Am Begräbnis eines Vereinsmitgliedes sollten die Mitglieder nach Möglichkeit teilnehmen, um so den Gemeinsinn und die Eintracht nach außen hin zu dokumentieren. Hierzu soll vorher in den örtlichen Tagezeitungen unter Angabe des organisatorischen Ablaufes eingeladen werden.

§ 8

**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung),
- der geschäftsführende Vorstand (§ 10 der Satzung),
- der erweiterte Vorstand (§ 11 der Satzung).



§ 9

**Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (Oberst) oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- d) Beschlussfassung des Jahresabschlusses
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder Rückzug aus Aufgaben des Vereins
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Oberst unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch öffentlichen Aushang gegenüber der Eggestraße 25, 33165 Holtheim eingeladen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Vorlage des Vorjahresprotokolls mit Genehmigung des Protokolls

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Abgestimmt wird durch Handzeichen.

Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim durch Stimmzettel abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Geschäftsführer unterschrieben.



## § 10

### Geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden (Oberst)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Hauptmann)
- dem Geschäftsführer
- dem Kassierer

Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Beschluss seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Oberst).

Verschiedene geschäftsführende Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ernennt einen Hallenwart und nach Möglichkeit drei Reserveoffiziere. Diese haben die Rechte und Pflichten eines Unteroffiziers. Die Amtsdauer der Reserveoffiziere und des Hallenwarts betragen ein Jahr. Eine Wiederernennung ist möglich.

## § 11

### Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands alle Offiziere und Unteroffiziere sowie die Reserveoffiziere, der Hallenwart und der jeweils amtierende König, sofern diese nicht in anderen Ämtern ohnehin Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstands sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet durch Beschluss seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Oberst).



§ 12

**Wahl der Vorstände**

Der Vorstand des Heimatschutzvereins wird alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Außerdem sind jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer neu zu wählen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt im jährlichen Wechsel in zwei Wahlgruppen. Gewählt werden im Wechsel folgende Vorstandsmitglieder:

Block A: Oberst, Kassierer, Oberstadjutant, Platzkommandant und die erste Fahne

Block B: Hauptmann, Geschäftsführer, drei Zugführer und die zweite Fahne

§ 13

**Die Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands**

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Der erweiterte Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 14

**Schützenfest**

Das Schützenfest soll möglichst am 3. Wochenende im Juli stattfinden. Der genaue Zeitpunkt wird vom Vorstand bestimmt.

Schützenkönig, Königin und die drei Prinzen werden durch Orden geehrt. Die Königswürde zieht eine Schussperre von 5 aufeinander folgenden Jahren zum erneuten Erlangen der Königsposition nach sich.





§ 15

**Rechte und Pflichten des Königs**

Die Rechte und Pflichten des Königs ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 16

**Hallenwart**

Der geschäftsführende Vorstand ernennt einen interessierten Schützenbruder mit der Aufgabe des Hallenwartes. Die Aufgaben des Hallenwartes sind in der Hallenordnung näher geregelt.

Der Hallenwart berichtet direkt dem Oberst. Der Oberst ist gegenüber dem Hallenwart weisungsbefugt.

§ 17

**Veranstaltungen**

Der Heimatschutzverein richtet, neben dem Schützenfest, einmal im Jahr eine Veranstaltung aus, um den Vereinszweck im Sinne des § 2 zu fördern.

§ 18

**Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen (oder die Änderung des Vereinszwecks) entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.



§ 19

**Vereinsstrafen**

Als Vereinsstrafen sind zulässig:

1. Ausschluss aus dem Verein
2. Ausschluss aus einem Vereinsorgan
3. Ermahnung
4. Aberkennung eines Ehrenamtes
5. Geldstrafe

Über die Verhängung einer Vereinsstrafe entscheidet der geschäftsführende Vorstand, Gründe für die Verhängung sowie Art und Umfang einer Vereinsstrafe ergeben sich aus der Disziplinarordnung.

§ 20

**Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung und in Regelung aller das Vereinsleben betreffenden Fragen, soweit sie nicht Satzungsbestandteil sind, kann die Mitgliederversammlung Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 21

**Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Gesamtvorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat
- b) oder von 2/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann mit einfacher Mehrheit der Erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sind nicht 1/2 der Mitglieder anwesend, ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Auch hier ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.



Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lichtenau mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend im Ortsteil Holtheim verwendet werden darf.

Im Falle einer Neugründung eines Vereins mit gleichen Zielsetzungen, der auch gemeinnützigen Zwecken dient, hat die Anfallberechtigte das Vermögen und die Sachwerte der neu gegründeten Körperschaft auszuhändigen.

Holtheim, den

---

Oberst

---

Hauptmann

---

Geschäftsführer

---

Kassierer



## **Geschäftsordnung**

### **Präambel:**

Die am 11.05.2018 durch die Mitgliederversammlung geänderte und im Ganzen neu gefasste Satzung wurde am xx.xx.xxxx beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer ..... in das Vereinsregister eingetragen und löst die bis dahin gültige Satzung in der Fassung vom Januar 2004 ab. Gemäß § 20 der eingetragenen Satzung kann die Mitgliederversammlung des Vereins Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung beschließen, in der alle das Vereinsleben betreffenden Fragen geregelt werden, soweit sie nicht Satzungsbestandteil sind.

Ferner sind die

- Beitragsordnung
- Ehrenordnung
- Schießordnung
- Hallenordnung

Teile der Geschäftsordnung.

### **§ 1**

#### **Pflichten des geschäftsführenden Vorstands und erweiterten Vorstands**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind verpflichtet, an den einberufenen Vorstandssitzungen teilzunehmen und über Verhandlungen, auf deren Vertraulichkeit vom Vorsitzenden besonders hingewiesen ist oder die, die persönliche Angelegenheiten betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat den Ausschluss aus dem erweiterten Vorstand zu erwarten.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

Der erweiterte Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden und einsetzen. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes ist Ausschussleiter. Jedes Vereinsmitglied kann Teil eines Ausschusses werden.

Der Ausschussleiter berichtet an den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand kann dem Ausschussleiter Weisungen erteilen, die dieser ausführt.



§ 3

**Diensteinteilung für die Offiziere an den Schützenfesttagen**

Bei Bedarf kann eine Aufgabenverteilung an Schützenfesttagen an die Offiziere des erweiterten Vorstandes erfolgen.

§ 4

**Rechte und Pflichten des Königs**

Der König wählt die Königin aus, die volljährig sein sollte.

Der Schützenkönig und seine Königin sind die Repräsentanten des Heimatschutzvereins. Die Königswürde beginnt mit der Königsproklamation und der Übergabe der Königskette nach dem Vogelschießen und endet mit dem Tage des darauffolgenden Königsschießens. Der König bestimmt maximal acht Schützen zu seinen Königsadjutanten. Diese bilden mit Ihren Damen den Hofstaat. Eine Ablehnung der Adjutantenfunktion sollte nicht erfolgen. Von der Anzahl der Königsadjutanten kann in Abstimmung mit dem Vorstand abgewichen werden. Der König sollte den Einladungen des Kreisschützenbundes folgen.

§ 5

**Jubilarfeier**

Der erweiterte Vorstand veranstaltet jedes Jahr eine Feier für alle Jubilare.

§ 6

**Spielmannszug**

Zu den Veranstaltungen des Heimatschutzvereins hat sich der Spielmannszug nach Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die Mitgliedschaft der Mitglieder des Spielmannszuges im Heimatschutzverein ist freiwillig.

Entsteht beim Eintritt eines Mitgliedes des Spielmannszuges in den Heimatschutzverein bei Vollendung des 18. Lebensjahr ein lückenloser Übergang, so werden die Mitgliedsjahre des Spielmannszuges auf die des Heimatschutzvereins angerechnet.



## **Beitragsordnung**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20,00 EUR und das Schussgeld in Höhe von 10,00 EUR bis April eines Jahres zu zahlen.

Alle Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören, sind vom Jahresbeitrag befreit.



## Ehrenordnung

1. Die Ehrenmitgliedschaft ist solchen Personen vorbehalten, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliedsversammlung mit mehrheitlicher Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedschaftsrechte.
2. Vorstandsmitglieder, die ihre Funktion über einen Zeitraum von 12 Jahren ununterbrochen wahrgenommen haben, können der Mitgliederversammlung zur Wahl des Ehrenobersts, Ehrenhauptmann, Ehrenleutnant, Ehrenoffizier, etc. vorgeschlagen werden.
3. Vorstandsmitglieder, die ihre Funktion nicht für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Jahren innehatten, jedoch insgesamt 15 Jahre im Vorstand tätig waren, können der Mitgliederversammlung zur Wahl zum Ehrenoberst, Ehrenhauptmann, Ehrenleutnant, Ehrenoffizier, etc. vorgeschlagen werden.
4. Vorstandsmitglieder, die 18 Jahre Teil des Vorstandes waren, erhalten für die in diesem Zeitraum höchste ausgeübte Funktion den Ehrentitel. Voraussetzung hierfür ist, dass sie diesen Titel mindestens eine ganze Wahlperiode innehatten.
5. Beförderungen:
  - a. Nach sechs Jahren Vorstandsarbeit 1. Pickel
    - vom Feldwebel zum Leutnant
  - b. Nach zwölf Jahren Vorstandsarbeit 2. Pickel
    - vom Leutnant zum Oberleutnant
  - c. Nach 15 Jahren Vorstandsarbeit: Verdienstorden
6. Verdienstorden können für besondere Verdienste durch Beschluss des Vorstandes verliehen werden.
7. Ehrungen für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft werden durch die Verleihung eines Ordens vollzogen nach:
  - 25 Jahren Mitgliedschaft
  - 40 Jahren Mitgliedschaft
  - 50 Jahren Mitgliedschaft
  - 60 Jahren Mitgliedschaft



## Schießordnung

1. Zum Schießen auf den Vogel sind nur Mitglieder zugelassen, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gemäß § 5 und § 6 der Satzung erfüllt haben. Der Schütze, der den Vogel bzw. den Rest des Vogels von der Stange schießt, wird vom Oberst oder seinem Stellvertreter zum König ausgerufen. Solange sich der Schützenvogel noch im Kugelfang befindet ist kein Schuss auf die Fässer erlaubt. Sollte der Schütze mit einem direkten Schuss die Fässer treffen, obwohl sich der Vogel noch im Kugelfang befindet, muss er den doppelten Wert des Fasses entrichten. Über Streitfälle entscheidet der Schießmeister.
2. König kann nur ein männliches Vereinsmitglied werden. Die Königswürde darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Der Oberst und der Hauptmann entscheiden, wenn die Gültigkeit des Königsschusses oder der Prinzenschüsse angezweifelt werden.
3. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss vom Königsschießen führen können, sind die Außerachtlassung der Anweisungen des Schießwartes sowie die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.
4. Der Kronprinz nimmt bei Verhinderung oder dem Ausfall des Königs dessen Aufgaben wahr. In Ausnahmefällen kann, in Abstimmung mit dem Vorstand, auch eine andere Person für die Königsvertretung benannt werden.
5. Der Schützenkönig erhält am Dienstag nach dem Schützenfest das Schussgeld. Die Höhe des Schussgeldes legt die Mitgliederversammlung fest.
6. Werden die Aufgaben des Schützenkönigs vom Kronprinzen oder einem Dritten wahrgenommen, so erhält dieser das Schussgeld.
7. Das Vogelschießen gilt als beendet, wenn der Vogel (bzw. der Rest des Vogels) bis 21.00 Uhr nicht von der Stange geschossen worden ist und kein Königsanwärter erkennbar ist. In diesem Fall hat der Verein für dieses Jahr keinen Schützenkönig. Es wird kein Schützenfest oder Heimatfest durchgeführt. Das Schussgeld erhält die Musikapelle.





## **Hallenordnung**

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Hallenwarts**

Die Aufgaben des Hallenwarts umfassen:

1. die Einweisung der Hallenbenutzer in die sachgerechte Handhabung der technischen Einrichtungen der Halle.
2. die Durchführung bzw. Beauftragung kleiner Reparaturen und Wartungsarbeiten.
3. die Sorge für Ordnung und Sauberkeit in und um die Schützenhalle.
4. die Überwachung der technischen Installation im Hinblick auf deren Funktionstüchtigkeit und Frostsicherheit (etc.).
5. der ökonomische Umgang mit Inventar und Vorrichtungen der Schützenhalle, insbesondere der Heizungsanlage.
6. die Erstellung eines Jahresberichts (Ein- und Ausgaben) zum Ende des Geschäftsjahres.

### **§ 2**

#### **Verfahren bei der Vermietung der Halle**

Der Hallenwart entscheidet über die Vermietung der Halle an Mitglieder oder Dritte zu privaten Zwecken.

Bei seiner Verhinderung entscheidet der Oberst.

### **§ 3**

#### **Bestandteil des Mietvertrages**

Diese Hallenordnung ist Bestandteil des Mietvertrages zwischen dem Heimatschutzverein Holtheim („Vermieter“) und dem Mieter der Schützenhalle.

Die Benutzung der Schützenhalle geschieht auf eigene Gefahr. Der Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes wird grundsätzlich empfohlen.



Bei der Anmietung müssen dem Schützenverein die Personalien des Mieters (nur natürliche Personen) sowie der Zweck der Veranstaltung genannt werden. Falsche Aussagen führen zur sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses.

#### § 4

#### **Übergabe und Abnahme der Schützenhalle**

Die Übergabe / Abnahme der Schützenhalle findet durch eine Begehung des Gebäudes mit dem Hallenwart oder einem Vorstandsmitglied des Schützenvereins gemeinsam mit dem Mieter statt.

#### § 5

#### **Mietvertrag**

Für die Vermietung der Halle wird der sich in Anlage 2 dieser Geschäftsordnung befindliche Mietvertrag genutzt.

#### § 6

#### **Schadensfall**

Im Bereich der Schützenhalle gilt das Verursacherprinzip, so dass der Mieter dem Vermieter gegenüber alleinverantwortlich ist für Schäden an der Halle, an Vereinseigentum, dem Abhandenkommen von Vereins- und Gäste-Eigentum, sowie Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen im Umfeld der Halle. Das Einlagern von Getränken und sonstigem persönlichen Eigentum obliegt dem alleinigen Risiko des Mieters bzw. seines Lieferanten. Für eventuelle Verluste haftet der Vermieter nicht.

#### § 7

#### **Nutzung durch rechts-/ linksextreme Parteien, Gruppierungen und Einzelpersonen**

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechts- / linksextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucher/innen der Veranstaltung. Bei Zuwiderhandeln behält sich der Vermieter vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

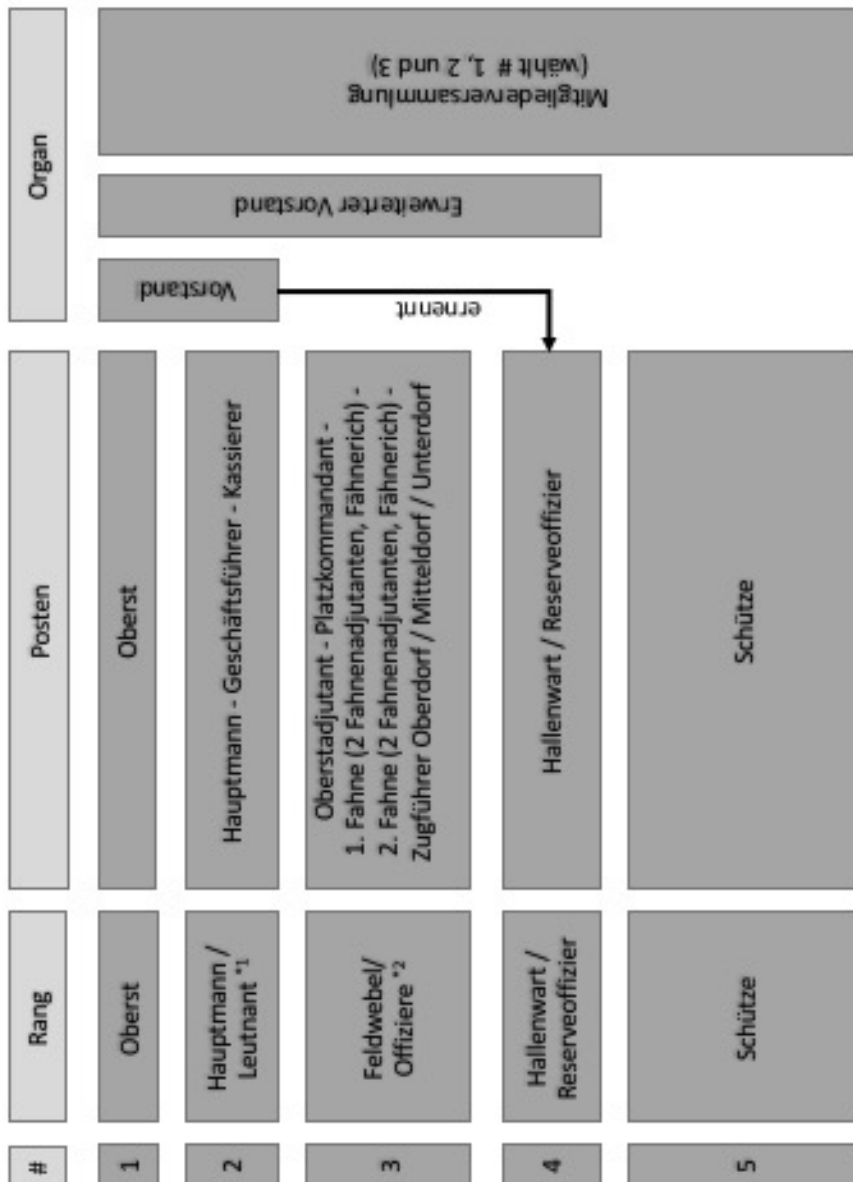
**Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Hallenordnung trägt der allein Mieter.**



Anlage 1: Organigramm



Heimatschutzverein Holtheim 1843 e.V.  
Organigramm



Anmerkungen:

\*1 = nach 6 Jahren Vorstandsarbeit  
Ernennung zum Oberleutnant

\*2 = nach 6 Jahren Vorstandsarbeit  
Ernennung zum Leutnant



Anlage 2: Muster Mietvertrag (Schützenhalle)

Heimatschutzverein Holtheim 1843 e.V.

Mietvertrag



Datum: \_\_\_\_\_

Der Heimatschutzverein Holtheim vermietet den großen Saal seiner Schützenhalle, Eggestraße 43 in 33165 Lichtenau - Holtheim

am \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_

Der Mieter übernimmt eine in allen Belangen von ihm selbst überprüfte einwandfreie und saubere Halle. Er verpflichtet sich, diese im selben Zustand dem Heimatschutzverein bis zum \_\_.\_\_.\_\_\_\_ wieder zu übergeben, ebenso den Hallenschlüssel.

Sollten dennoch Schäden, Verunreinigungen oder sonstige Mängel an/um der Halle dem Mieter im Vorfeld auffallen, sind diese unverzüglich und noch vor dem vereinbarten Mietdatum, dem Hallenwart oder seinem Vertreter zu melden.

Auf zu spät aufmerksam gemachte Schäden kann keine Rücksicht genommen werden.

Bei Rückgabe der Halle an den Heimatschutzverein wird eine gründliche Kontrolle durch den Hallenwart oder den Vorstand vorgenommen. Sollten hierbei Schäden, Verunreinigungen oder Schmutz in/um der Halle festgestellt werden sind diese zu beheben oder nachzuarbeiten.

Hier behält sich der Verein vor, Schäden von Facharbeitern oder Firmen reparieren zu lassen und dem Mieter in Rechnung zu stellen. Deshalb denken sie bitte, zu Ihrer eigenen Sicherheit, über einen ausreichenden Versicherungsschutz für diese Veranstaltung nach.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die erforderlichen Verträge, wie z.B. Gestattung oder GEMA zu beantragen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen bzgl. Lärm u. Umweltschutz sind einzuhalten.

Bei Übergabe der Halle an den Vermieter wird eine Kautions in Höhe von 200,- € fällig, die bei Rückgabe der Halle verrechnet wird.

Getränke sind bis auf Spirituosen von der Brauerei Westheim zu beziehen.

Die Kosten belaufen sich auf

190,00 € Hallenmiete zzgl. Nebenkosten von  
0,40 € je Kw/h Strom  
7,50 € je m<sup>3</sup> Wasser  
1,00 € je m<sup>3</sup> Gas

Zählerstände: .....  
Strom : \_\_\_\_\_ Kw/h  
Wasser : \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>  
Gas : \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Heimatschutzverein)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Mieter)